



Jahresabschluss zum 30. Juni 2021

PRÜFUNGSBERICHT

Stiftung Münchner Sicherheitskonferenz
(gemeinnützige) GmbH
München

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsauftrag	1
2	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	2
3	Grundsätzliche Feststellungen	6
3.1	Entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen	6
4	Durchführung der Prüfung	7
4.1	Gegenstand der Prüfung	7
4.2	Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	7
5	Feststellungen zur Rechnungslegung	9
5.1	Buchführung und zugehörige Unterlagen	9
5.2	Jahresabschluss	9
6	Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
7	Schlussbemerkungen	11

Wir weisen darauf hin, dass Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch genau ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten können.

Anlagenverzeichnis

Jahresabschluss zum 30. Juni 2021	1
Bilanz zum 30. Juni 2021	1.1
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2021	1.2
Anhang	1.3
Allgemeine Auftragsbedingungen	2

An die Stiftung Münchner Sicherheitskonferenz (gemeinnützige) GmbH, München

1 Prüfungsauftrag

Die gesetzlichen Vertreter haben uns den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 30. Juni 2021 der

Stiftung Münchner Sicherheitskonferenz (gemeinnützige) GmbH, München,
– im Folgenden auch kurz „MSC (g)GmbH“ oder „Gesellschaft“ genannt –

unter Einbeziehung der Buchführung zu prüfen.

Dem Auftrag liegen die als Anlage 2 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde. Unsere Haftung richtet sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Als Ergebnis unserer Prüfung haben wir den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:



Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stiftung Münchner Sicherheitskonferenz (gemeinnützige) GmbH, München

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Stiftung Münchner Sicherheitskonferenz (gemeinnützige) GmbH, München, – bestehend aus der Bilanz zum 30. Juni 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 30. Juni 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

München, den 29. November 2021

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Prof. Dr. Grottel
Wirtschaftsprüfer

gez. Mühlhuber
Wirtschaftsprüfer



3 Grundsätzliche Feststellungen

3.1 Entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen

Die Gesellschaft weist zum 30. Juni 2021 einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag i. H. v. TEUR 1.109 aus. Dieser Fehlbetrag resultiert aus dem Verlustvortrag i. H. v. TEUR 1.006, dem Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2020/2021 i. H. v. TEUR 128, abzüglich dem Stammkapital i. H. v. TEUR 25.

Die Geschäftsführung geht aus den nachfolgend genannten Gründen von einer positiven Unternehmensfortführung aus.

Zum 30. Juni 2021 verfügt die Gesellschaft über einen Bestand an flüssigen Mitteln von TEUR 1.694. Zusammen mit dem Mittelzufluss von insgesamt TEUR 2.080, bestehend aus (1) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (TEUR 418), Forderungen aus Mittelzuwendungen und Spenden (TEUR 953) sowie (3) Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht (TEUR 709), können alle Verbindlichkeiten (TEUR 1.111) und Rückstellungen (TEUR 353) bezahlt werden.

Die auf Monatsbasis geführte Liquiditätsplanung geht für das Geschäftsjahr 2021/2022 von Auszahlungen in Höhe von TEUR 10.739 aus. Dem stehen geplante Einzahlungen von TEUR 11.712 gegenüber, wovon TEUR 4.022 zwar zugesagt, aber noch nicht vertraglich fixiert sind. Weitere Einzahlungen (Target) von TEUR 3.373 werden angestrebt, es liegen aber bisher noch keine Zusagen vor.

Der Bestand an flüssigen Mitteln betrug zum 11. November 2021 TEUR 1.324.

Demzufolge geht die Geschäftsführung davon aus, alle anstehenden finanziellen Verpflichtungen im Geschäftsjahr 2021/2022 aus eigener Kraft erfüllen zu können. Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgt daher unter der Annahme der Unternehmensfortführung.

4 Durchführung der Prüfung

4.1 Gegenstand der Prüfung

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung der Stiftung Münchner Sicherheitskonferenz (gemeinnützige) GmbH für das zum 30. Juni 2021 endende Geschäftsjahr geprüft.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss abzugeben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben. Vorschriften nach dem Umsatzsteuerrecht, nach dem Gemeinnützigkeitsrecht oder Mittelverwendungsaufgaben waren nicht Gegenstand der Prüfung.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich eine Abschlussprüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand der Gesellschaft oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Die Gesellschaft ist gemäß § 267 Abs. 1 HGB eine kleine Kapitalgesellschaft. Sie hat die Aufstellungserleichterungen des § 264 Abs. 1 Satz 4 HGB in Anspruch genommen und auf die Aufstellung des Lageberichts verzichtet.

4.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Die Grundzüge unseres prüferischen Vorgehens haben wir bereits im Abschnitt Wiedergabe des Bestätigungsvermerks (vgl. Abschnitt 2 in diesem Bericht) dargestellt. Zusätzlich geben wir folgende Informationen zu unserem Prüfungsansatz und unserer Prüfungsdurchführung:

Ausgangspunkt für unsere Prüfungsplanung war das Verständnis für das Geschäft unseres Mandanten sowie die Einschätzung der unternehmensspezifischen Risiken sowie der rechnungslegungsrelevanten Prozesse und Kontrollen der Gesellschaft. Wir haben unter Berücksichtigung des Wesentlichkeitsgrundsatzes die Auswirkungen auf den Jahresabschluss beurteilt und als Ergebnis folgende Schwerpunkte unserer Prüfung festgelegt:

- Angemessenheit der Annahme der Unternehmensfortführung (Going Concern)
- Bestand und Vollständigkeit der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- Umsatzrealisierung und Periodenabgrenzung

Das interne Kontrollsystem der Gesellschaft ist in seinem Umfang an die geringe Anzahl und Komplexität der Geschäftsvorfälle angepasst. Wir haben uns ausreichende Kenntnisse über die Abwicklung dieser Geschäftsvorfälle und über den Umgang der Unternehmensleitung mit den Geschäftsrisiken verschafft.

Unsere Prüfungshandlungen umfassten im Wesentlichen stichprobenweise Einzelfallprüfungen und analytische Prüfungen von Abschlussposten. Wir haben auch Bestätigungen des für die Gesellschaft tätigen Kreditinstitutes, der Steuerberaterin und von Rechtsanwälten eingeholt.

Abschließend haben wir eine Gesamtbeurteilung der Prüfungsergebnisse sowie des Jahresabschlusses vorgenommen. Aufgrund dieser Gesamtbeurteilung bildeten wir unser Prüfungsurteil, den Bestätigungsvermerk. Dieser ist neben dem Prüfungsbericht Bestandteil unserer Berichterstattung über die durchgeführte Prüfung.

Wir haben die Prüfung (mit Unterbrechungen) in den Monaten Oktober bis November 2021 bis zum 29. November 2021 durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die gesetzlichen Vertreter haben uns die Vollständigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses schriftlich bestätigt.

5 Feststellungen zur Rechnungslegung

5.1 Buchführung und zugehörige Unterlagen

Die Bücher der Gesellschaft sind ordnungsmäßig geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung und die zugehörigen Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die von der Gesellschaft getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

5.2 Jahresabschluss

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 30. Juni 2021 ist ordnungsmäßig aus den Büchern und den zugehörigen Unterlagen der Gesellschaft entwickelt worden. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die deutschen gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind in allen wesentlichen Belangen nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung von Kapitalgesellschaften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt. Der Anhang enthält alle vorgeschriebenen Angaben.

Größenabhängige Erleichterungen der §§ 274a und 288 HGB wurden zutreffend (teilweise) in Anspruch genommen.

6 Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

7 Schlussbemerkungen

Dieser Prüfungsbericht wurde nach den Grundsätzen des IDW Prüfungsstandards 450 n.F. erstellt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Der Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt 2 wiedergegeben.

München, den 29. November 2021

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Signiert von
Bernd Manfred Erwin Grottel
am 29.11.2021

Prof. Dr. Grottel
Wirtschaftsprüfer

Signiert von
Gerhard Josef Mühlhuber
am 29.11.2021

Mühlhuber
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Anlage 1

Jahresabschluss

zum 30. Juni 2021

1.1 Bilanz

1.2 Gewinn- und Verlustrechnung

1.3 Anhang

Stiftung Münchner Sicherheitskonferenz (gemeinnützige) GmbH, München

Bilanz zum 30. Juni 2021

Aktiva

	30.6.2021		30.6.2020	
	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	419.283,00		286.313,00	
2. Geleistete Anzahlungen	165.261,60	584.544,60	9.808,19	296.121,19
II. Sachanlagen				
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		335.933,50		359.630,50
		920.478,10		655.751,69
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	417.580,00		1.856.060,26	
2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	708.676,74			
3. Sonstige Vermögensgegenstände	1.292.134,94	2.418.391,68	118.739,76	1.974.800,02
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten				
		1.694.434,32		235.896,04
		4.112.826,00		2.210.696,06
C. Rechnungsabgrenzungsposten		100.447,09		81.883,26
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		1.108.878,70		980.574,11
		6.242.629,89		3.928.905,12

Passiva

	30.6.2021	30.6.2020
	EUR	EUR
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
II. Bilanzverlust	-1.133.878,70	-1.005.574,11
III. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	1.108.878,70	980.574,11
	0,00	0,00
B. Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	353.095,00	360.290,00
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3,72	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	497.689,86	1.368.141,14
3. Sonstige Verbindlichkeiten	613.236,47	230.794,73
– davon aus Steuern EUR 84.422,20 (i. Vj. EUR 132.780,41) –		
– davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 11.157,71 (i. Vj. EUR 22.732,90) –		
	1.110.930,05	1.598.935,87
D. Rechnungsabgrenzungsposten	4.778.604,84	1.969.679,25
	6.242.629,89	3.928.905,12

Stiftung Münchner Sicherheitskonferenz (gemeinnützige) GmbH, München

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2021

	1.7.2020–30.6.2021		1.7.2019–30.6.2020	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		2.998.368,76		8.302.450,82
2. Sonstige betriebliche Erträge		3.764.861,05		1.218.700,79
3. Materialaufwand		537.299,33		1.547.804,83
4. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	2.995.520,51		2.643.290,41	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	610.886,48	3.606.406,99	519.078,24	3.162.368,65
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		316.647,26		195.974,79
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		2.431.178,85		4.854.966,64
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-1,97		-3,44
8. Jahresfehlbetrag		-128.304,59		-239.966,74
9. Verlustvortrag		-1.005.574,11		-765.607,37
10. Bilanzverlust		-1.133.878,70		-1.005.574,11

Anhang

Die Stiftung Münchner Sicherheitskonferenz (gemeinnützige) GmbH mit Sitz in München ist beim Amtsgericht München im Handelsregister eingetragen (Handelsregister HRB 191372; Eintragung vom 01.04.2011).

Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der generellen Ansatzvorschriften der §§ 246-251 HGB sowie unter Berücksichtigung der besonderen Ansatzvorschriften für Kapitalgesellschaften, §§ 265, 268-274a, §§ 276-277 HGB, und unter Beachtung der generellen Bewertungsvorschriften der §§ 252-256a HGB aufgestellt. Die Gesellschaft ist eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB.

Auf die Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung finden die Vorschriften der §§ 265 ff., 266 ff. und § 275 ff. HGB Anwendung. Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegenüber dem Vorjahr unverändert beibehalten.

AKTIVA:

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen (1 bis 5 Jahre), angesetzt.

Sachanlagen sind grundsätzlich zu Anschaffungskosten einschließlich Nebenkosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen (3 bis 13 Jahre), angesetzt. Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

Geringwertige Anlagegüter mit Anschaffungskosten bis EUR 800,00 wurden im Jahr des Erwerbs in voller Höhe abgeschrieben.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert bewertet.

Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennwert angesetzt.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten betreffen Auszahlungen vor dem Bilanzstichtag, die für Aufwendungen für einen bestimmten Zeitraum nach dem Bilanzstichtag geleistet wurden.

PASSIVA:

Die sonstigen Rückstellungen umfassen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen und sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Rückzahlungs- bzw. Erfüllungsbetrages bewertet. Zum Bilanzstichtag waren keine Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr zu bewerten.

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten sind mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten sind Einnahmen vor dem Bilanzstichtag ausgewiesen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Währungsumrechnung

Soweit der Jahresabschluss Aufwendungen und Erträge enthält, denen Beträge zugrunde liegen, die auf fremde Währung lauten oder ursprünglich auf fremde Währung lauteten, erfolgt die Umrechnung in Euro auf Basis des Kurses zum Transaktionszeitpunkt.

Forderungen und Verbindlichkeiten in Fremdwährung, deren Restlaufzeit nicht mehr als ein Jahr beträgt, werden mit dem am Bilanzstichtag geltenden Devisenkassamittelkurs bewertet.

Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** sowie **Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht**, sind zum Bilanzstichtag wie im Vorjahr innerhalb eines Jahres fällig.

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** enthalten zwei verzinsliche Mietkaufpfandsforderungen in Höhe von insgesamt TEUR 44, deren Restlaufzeit jeweils mehr als ein Jahr beträgt. Alle übrigen sonstigen Vermögensgegenstände sind wie im Vorjahr innerhalb eines Jahres fällig.

Das **gezeichnete Kapital** lautet auf TEUR 25 und ist in voller Höhe eingezahlt. Im Berichtszeitraum beläuft sich der eingetretene Jahresfehlbetrag auf TEUR 128 (Vj. Jahresfehlbetrag TEUR 240).

Die **sonstigen Rückstellungen** zum 30.06.2021 in Höhe von insgesamt TEUR 353 (Vj. TEUR 360) sind zum Erfüllungsbetrag angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Die Rückstellungen beinhalten insbesondere:

Erstellung vom Jahresabschluss und Steuererklärungen iHv. TEUR 12 (Vj. TEUR 9), Prüfung des Jahresabschlusses iHv. TEUR 11,9 (Vj. TEUR 10), Rückstellung für Urlaubsstunden iHv. TEUR 289,2 (Vj. TEUR 305,9), Erstellung Überbrückungshilfe-Antrag iHv. TEUR 11,9 (Vj. TEUR 0), Erstellung Buchhaltung 06/2021 iHv. TEUR 6,9 (Vj. 4,5), Beratung Buchprojekt 04-06/2021 iHv. TEUR 10,0 (Vj. TEUR 0).

Verbindlichkeitspiegel – Die Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag angesetzt und gliedern sich wie folgt:

Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag zum 30.06.2021	RLZ < 1 Jahr	RLZ 1 bis 5 Jahre	RLZ > 5 Jahre (Gesamt- betrag)	Durch Pfandrechte gesichert (Gesamt- betrag) EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Vorjahr)	3,72 (0,00)	3,72 (0,00)			
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	497.689,86 (1.368.141,14)	497.689,86 (1.368.141,14)			
Sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	613.236,47 (230.794,73)	613.236,47 (230.794,73)			
Gesamt (Gesamt Vorjahr)	1.110.930,05 (1.598.935,87)	1.110.930,05 (1.598.935,87)			

Von den **sonstigen betrieblichen Erträgen** iHv. TEUR 3.765 (Vj. TEUR 1.219) entfallen insbesondere TEUR 3.397 (Vj. TEUR 1.022) auf Einnahmen aus Spenden und Mittelzuwendungen. Periodenfremde Erträge betragen TEUR 110 (Vj. TEUR 7). Erträge aus der Währungsumrechnung sind in Höhe von TEUR 10 (Vj. TEUR 5) angefallen. Die sonstigen Erträge unregelmäßig belaufen sich auf TEUR 186 (Vj. TEUR 0).

In den **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** iHv. TEUR 2.431 (Vj. TEUR 4.855) sind unter anderem Rechts- und Beratungskosten iHv. TEUR 203 (Vj. TEUR 33), Raumkosten iHv. TEUR 395 (Vj. TEUR 577), Instandhaltungen iHv. TEUR 217 (Vj. TEUR 367), Werbe- und Reisekosten iHv. TEUR 581 (Vj. TEUR 1.923) sowie sonstige betriebliche Kosten iHv. TEUR 962 (Vj. TEUR 1.733) enthalten.

Periodenfremde Aufwendungen betragen TEUR 65 (Vj. TEUR 127). Aufwendungen aus Währungsumrechnung sind in Höhe TEUR 8 (Vj. TEUR 4) angefallen.

Fortbestehen des Unternehmens (Going Concern)

Die Gesellschaft weist zum 30. Juni 2021 einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag iHv. TEUR 1.109 aus. Dieser Fehlbetrag resultiert aus dem Verlustvortrag iHv. TEUR 1.006, dem Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2020/2021 iHv. TEUR 128, abzüglich dem Stammkapital iHv. TEUR 25.

Die Geschäftsführung geht aus den nachfolgend genannten Gründen von einer positiven Unternehmensfortführung aus.

Zum 30. Juni 2021 verfügt die Gesellschaft über einen Bestand an flüssigen Mitteln von TEUR 1.694. Zusammen mit dem Mittelzufluss von insgesamt TEUR 2.080, bestehend aus (1) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (TEUR 418), Forderungen aus Mittelzuwendungen und Spenden (TEUR 953) sowie (3) Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht (TEUR 709), können alle Verbindlichkeiten (TEUR 1.111) und Rückstellungen (TEUR 353) bezahlt werden.

Die auf Monatsbasis geführte Liquiditätsplanung geht für das Geschäftsjahr 2021/2022 von Auszahlungen in Höhe von TEUR 10.739 aus. Dem stehen geplante Einzahlungen von TEUR 11.712 gegenüber, wovon TEUR 4.022 zwar zugesagt, aber noch nicht vertraglich fixiert sind. Weitere Einzahlungen (Target) von TEUR 3.373 werden angestrebt, es liegen aber bisher noch keine Zusagen vor.

Der Bestand an flüssigen Mitteln betrug zum 11. November 2021 TEUR 1.324.

Demzufolge geht die Geschäftsführung davon aus, alle anstehenden finanziellen Verpflichtungen im Geschäftsjahr 2021/2022 aus eigener Kraft erfüllen zu können. Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgt daher unter der Annahme der Unternehmensfortführung.

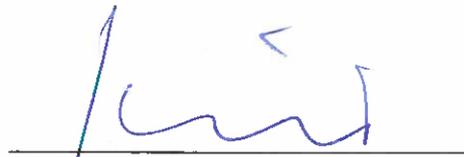
Sonstige Angaben

Zum Bilanzstichtag bestanden keine Haftungsverhältnisse aus Bürgschaften oder aus ähnlichen Verpflichtungen. Zum 30.06.2021 bestehen sonstige finanziellen Verpflichtungen aus drei Mietverträgen von (1) durchschnittlich TEUR 41 jährlich (Laufzeit bis 31.12.2022), von (2) durchschnittlich TEUR 198 jährlich (Laufzeit bis 31.08.2024) und von (3) durchschnittlich TEUR 26 (Mietvertrag auf unbestimmte Zeit).

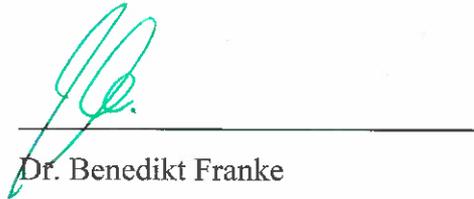
Die MSC (g) GmbH beschäftigte im Wirtschaftsjahr 01.07.2020 bis 30.06.2021 im Durchschnitt 76 Mitarbeiter (VJ 54).

Aufgrund der coronabedingten Absage der Münchner Sicherheitskonferenz 2021 mussten Sponsorenverträge neu verhandelt werden. Soweit aufgrund der Verhandlungen Vertragsnachträge abgeschlossen wurden, sind die Ergebnisse im Jahresabschluss zum 30.06.2021 berücksichtigt worden.

München, den 25.11.2021



Wolfgang Friedrich Ischinger
Geschäftsführer



Dr. Benedikt Franke
Geschäftsführer

Anlage 2

Allgemeine Auftrags-
bedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmaliger anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.